

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Thusis

23. September 2018



Dokumenteninformationen

Von der Urnenabstimmung angenommen am 23. September 2018.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2 Gegenstand des Gesetzes	4
II. Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	4
a. Ausländer	4
Art. 3 Wohnsitzerfordernisse	4
b. Schweizer	4
Art. 4 Wohnsitzerfordernisse	4
Art. 5 Materielle Voraussetzungen	5
III. Organisation, Verfahren, Vollzug	5
a. Zuständigkeiten	5
Art. 6 Zuständigkeiten	5
b. Einbürgerungsgebühren	5
Art. 7 Gebühren	5
IV. Rechtsmittel	5
Art. 8 Einsprachen, Rekurs	5
V. Inkrafttreten	6
Art. 9 Inkrafttreten	6



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Gegenstand des Gesetzes Das vorliegende Gesetz regelt den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Thusis gemäss der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.¹

II. Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

a. Ausländer

Art. 3

Wohnsitz-
erfordernisse

- ¹ Das Gemeindebürgerrecht bedingt neben der Niederlassungsbewilligung einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Thusis.
- ² Bei guten Deutschkenntnissen, entsprechend dem Sprachnachweis nach Art. 13 KBüV, genügen drei Jahre unterbruchsfreier Aufenthalt vor der Gesuchseinreichung sofern die gesamte Wohnsitzdauer mehr als fünf Jahre beträgt.
- ³ Bei einer gesamten Wohnsitzdauer von mehr als zwölf Jahren in der Gemeinde Thusis, müssen zwei Jahre ununterbrochener Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung erfüllt sein.
- ⁴ Bei Personen, die mit einem Schweizer Bürger in einer seit mindestens drei Jahren bestehenden eingetragenen Partnerschaft leben, genügt in jedem Fall ein Wohnsitz von vier Jahren in der Einbürgerungsgemeinde, wovon zwei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.
- ⁵ Neben den genannten Wohnsitzerfordernissen haben die Gesuchstellenden die weiteren Einbürgerungsbedingungen gemäss eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen.²

b. Schweizer

Art. 4

Wohnsitz-
erfordernisse

- ¹ Das Gemeindebürgerrecht bedingt einen Wohnsitz in der Gemeinde Thusis von mindestens drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.
- ² Bei einer gesamten Wohnsitzdauer von mehr als zwölf Jahren in der Gemeinde Thusis, müssen zwei Jahre ununterbrochener Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung erfüllt sein.

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

² Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0); Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01)



Art. 5

Materielle
Voraussetzungen

- ¹ Schweizerinnen und Schweizern kann im ordentlichen Verfahren das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:
 - a. keinen Eintrag im privaten Strafregisterauszug aufweisen;
 - b. ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen; und
 - c. keine Sozialhilfegelder beziehen und während der letzten zehn Jahren unter diesem Titel bezogene Gelder zurückbezahlt haben.
- ² Im privilegierten Einbürgerungsverfahren gelten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen.

III. Organisation, Verfahren, Vollzug

a. Zuständigkeiten

Art. 6

Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Zusicherung, die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes.
- ² Der Gemeinderat wählt eine fünfköpfige Einbürgerungskommission, welche die Einbürgerungsgesuche insbesondere auch auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen prüft.
- ³ Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Sie kann auf die Durchführung eines Gesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.
- ⁴ Die Einbürgerungskommission stellt dem Gemeinderat Antrag auf Zusicherung, Erteilung, oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

b. Einbürgerungsgebühren

Art. 7

Gebühren

- ¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung kostendeckende Gebühren erhoben.
- ² Gestützt auf Art. 37 ff der KBüV erlässt der Gemeinderat Thuisis eine Gebührenverordnung.

IV. Rechtsmittel

Art. 8

Einsprachen,
Rekurs

- ¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ² Entscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.



V. Inkrafttreten

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft.